

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) (Nds. GVBl. 2007, S. 41), der §§ 20 ff des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBL 2010, S. 57), des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln beschlossen:

§ 1 Beiträge

1. Für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln werden Beiträge erhoben. Von dieser Beitragspflicht sind Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden täglich, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung, befreit.

Die Beiträge betragen mindestens 10 v. H. der für die Kostendeckung der Tageseinrichtungen erforderlichen Beiträge und werden nach dem monatlichen Einkommen des/der Beitragspflichtigen und der zu deren/dessen Haushalt gehörenden Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt festgesetzt. Der Rat entscheidet alljährlich darüber, ob und ggf. in welchem Umfang die Beiträge an die Entwicklung der Betriebskosten angepasst werden.

2. Zur Festsetzung des maßgeblichen Beitrags werden die in der Beitragstabelle im Anhang benannten Einkommensgruppen zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung des monatlichen Einkommens des/der Beitragspflichtigen

- a) bei Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) und Beamten der Bruttoverdienst/das Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Einmalzahlungen für Urlaubs- und Weihnachtsgeld abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 83,33 Euro für Werbungskosten, es sei denn, dass die Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuerrechts höher sind,
- b) bei Empfängern von Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II und Renten die diesbezüglichen Leistungen,
- c) darüber hinaus 1/12 der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung, jeweils zuzüglich aller Einkünfte, z.B. Kindergeld, Wohngeld und Unterhaltszahlungen anderer, etc. abzüglich der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, der Unterhaltszahlungen an andere,

der Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages und 1/12 der Steuerbegünstigung gemäß § 10 e EStG.

Die Einkommens- und Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Die Beitragspflichtigen erklären ihr monatliches Einkommen bei der Anmeldung, im Übrigen bis zum Beginn des Veranlagungszeitraumes (Abs. 5) und haben die zur Überprüfung erforderlichen Nachweise zu erbringen.
4. Für den Fall, dass die Erklärungen gem. Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden, erfolgt die Beitragseinstufung nach der Einkommensgruppe VII.
Ergibt eine Überprüfung ein abweichendes maßgebliches Monatseinkommen, wird die Beitragseinstufung nach der höchsten Einkommensgruppe rückwirkend vorgenommen.
5. Veranlagungszeitraum ist die Dauer des Besuchs der Krippe, des Kindergartens, Hortes oder Spielkreises. Erhebungszeitraum des Beitrags ist jeder Monat des Veranlagungszeitraumes.
6. Verändert sich das maßgebliche Monatseinkommen während des laufenden Veranlagungszeitraumes um mehr als 15 v. H., so sind die Beitragspflichtigen im Fall einer Erhöhung verpflichtet und im Fall einer Verminderung berechtigt, die Beiträge neu festsetzen zu lassen; die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
7. Besuchen beitragspflichtige Geschwisterkinder gleichzeitig eine der Tageseinrichtungen, ermäßigt sich der Beitrag nach Abs. 1 für das zweite Kind um die Hälfte und entfällt ab dem dritten Kind. Diese Regelung greift auch, wenn die beitragspflichtigen Geschwisterkinder Einrichtungen verschiedener Träger in der Stadt Rinteln besuchen.
8. Für eine in der Tageseinrichtung vereinnahmte Verpflegung sind die Gesteungskosten zu erstatten. Diese sind zum 03. eines Monats zu zahlen.
9. Sind die Tageseinrichtungen einen vollen Kalendermonat geschlossen, wird für diesen Monat die Benutzungsgebühr nicht erhoben.
10. Die Beiträge sind jeweils zum 03. eines jeden Monats an die Stadtkasse Rinteln zu entrichten.
11. Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtungen während eines laufenden Monats ist der Beitrag für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen.
Dies gilt auch bei Ausscheiden eines Kindes aus der Tageseinrichtung.
12. Beitragspflichtig sind Eltern, soweit sie nicht dauernd getrennt leben bzw. allein-erziehende Elternteile. Zu den Eltern im Sinne von Satz 1 gehört auch der Ehepartner der/des Sorgeberechtigten oder der mit dieser/diesem in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner. Im Übrigen sind diejenigen beitragspflichtig, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

13. Rückständige Beiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
14. In den Fällen, in denen der Landkreis Schaumburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. 06. 1990 (BGBl. I Seite 1163) in der zur Zeit geltenden Fassung gewährt, werden die Beitragspflichtigen von der Zahlung des Beitrages freigestellt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln vom 01.08.2016 außer Kraft.

Rinteln, den 21.06.2018

Stadt Rinteln
Der Bürgermeister

Thomas Priemer